

Kanton Zürich
Staatskanzlei
Rechtsdienst

lic. iur. Thomas Schumacher
Chef Rekursabteilung

Per Weibel

An das Verwaltungsgericht
des Kantons Zürich
Militärstrasse 36
8004 Zürich

Kontakt:
Marianne Lendenmann
Assistentin / Geschäftskontrolle
Neumühlequai 10
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 20 05
marianne.lendenmann@sk.zh.ch
www.zh.ch

7. April 2021

Ihr Zeichen: AN.2021.00002

**Beschwerde von [REDACTED] Egg, betreffend Vorgaben Schutzkonzepte /
Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. Januar 2021
(Rechtsverweigerung/-verzögerung)**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

Im Auftrag des Regierungsrates reichen wir Ihnen in der bezeichneten Angelegenheit unter Bezugnahme auf Ihre Verfügung vom 29. März 2021 und die durch die Bildungsdirektion einzureichenden Akten unsere Beschwerdeantwort ein.

Wir beantragen Ihnen, die Beschwerde sei abzuweisen. Zur Begründung verweisen wir darauf, dass wir erst seit dem 30. März 2021 im Besitz der Vernehmlassung der Bildungsdirektion sind und es uns angesichts der hohen Zahl von rund dreissig Rekursen in gleicher Sache erst jetzt möglich ist, in diesem Verfahren den Zwischenentscheid betreffend die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vorzubereiten. Der Entscheid ergeht in diesen Tagen, womit der Beschwerdegegenstand beseitigt ist.

Freundliche Grüsse

Thomas Schumacher

Zweifach



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Generalsekretariat
Fach- und Rechtsdienst

Werner Stauffacher
lic. iur.
Fach- und Rechtsdienst
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon 043 259 23 13
werner.stauffacher@bi.zh.ch

An die
Rekursabteilung der
Staatskanzlei

Referenz-Nr.:
2021-0334

29. März 2021

**Vernehmlassung Rekurse Geschäfts-Nrn. SKZH.5796, 5800, 5809, 5810,
5817, 5816, 5815, 5826, 5825, 5823, 5822, 5821**

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen



Rekurrenten

gegen

Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich **Rekursgegnerin**

betreffend

Volksschulen, Vorgaben Schutzkonzepte, Ausdehnung Maskenpflicht
(Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. Januar 2021)

erstatten wir

Vernehmlassung

und stellen folgende

Anträge:

1. Die Rekurse seien abzuweisen.
2. Unter Kostenfolgen zulasten der Rekurrenten.

Begründung

I. Formelles

- 1 Mit Verfügung vom 3. Februar 2021 wurde der Bildungsdirektion eine Frist von 30 Tagen seit Zustellung angesetzt, um die Vernehmlassung einzureichen. Die vorliegende Eingabe erfolgt nach Fristablauf.
- 2 Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung, also eine Verwaltungsmassnahme, die eine konkrete Situation ordnet, sich aber an einen grösseren, nicht individuell bestimmten Personenkreis richtet. Da der Adressatenkreis indes bestimmbar und die Allgemeinverfügung ohne konkretisierende Anordnung einer Behörde angewendet und vollzogen werden kann, bildet sie ein der Einzelverfügung gleichgestelltes direktes Anfechtungsobjekt (BGE 125 I 313 E. 2b; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 933 ff.).
- 3 Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 21 Abs. 1 VRG). Das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen und damit der Legitimation ist grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen. Das entbindet die Rechtsuchenden aber nicht davon, ihre Legitimation zu substantzieren. Dies gilt jedenfalls, wenn sie nicht offensichtlich ist (vgl. Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. A., Zürich//Basel/Genf 2014, § 21 N 38).
- 4 Die Rekurrenten machen als Eltern von Primarschülern in deren Vertretung die Verletzung von schutzwürdigen Interessen ihrer Kinder geltend. Wir erachten die Rekurrenten als zum Rekurs legitimiert. Auf die Rekurse ist daher einzutreten.
- 5 Gegenstand eines Rekursverfahrens kann nur sein, was Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist bzw. nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die erste Instanz nicht entschieden hat, fallen nicht in den Kompetenzbereich der Rekursinstanz (Bertschi, in VRG Kommentar, a. a. O., Vorbemerkungen zu §§ 19-28a N 45). Einige in den Rekursen implizite gestellten Anträge,

so der Verzicht auf präventive oder zukünftige Corona-Test an Schülerinnen und Schülern oder die Aufhebung der Maskentragpflicht für Erwachsene im Schulbereich gehen über den Gegenstand der angefochtenen Verfügung hinaus, weshalb auf diese Anträge von vornherein nicht einzutreten ist.

II. Materielles

- 6 Mit ihren Rekursen stellen die Rekurrenten den Antrag, die mit Verfügung vom 21. Januar 2021 verordnete Maskentragpflicht [für Primarschüler ab der 4. Klasse der Volksschule] sei aufzuheben. Mit der angefochtenen Verfügung wurde indes nebst der erweiterten Maskentragpflicht auch noch der Verzicht auf die Durchführung von Schwimmunterricht ab der 4. Klasse festgelegt. Teilweise wird in den Rekursanträgen die Feststellung der Nichtigkeit bzw. die Aufhebung der Verfügung beantragt. Da in den Rekurschriften nur Gründe für die Aufhebung der Maskentragpflicht vorgebracht werden, beziehen sich unsere nachfolgenden Ausführungen nur auf diesen Regelungsinhalt in der angefochtenen Verfügung. Darüber hinaus gehende Anträge erweisen sich als unbegründet und sind deshalb abzuweisen.
- 7 Zu den Einwänden der fehlenden Rechtsgrundlage für die angefochtene Verfügung ist folgendes festzuhalten: Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 704 vom 8. Juli 2020 (act. 1) verpflichtete der Regierungsrat, basierend auf seiner in § 54 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.1) festgehaltenen Regelungskompetenz, die Volksschulen zur Erstellung von Schutzkonzepten. Diese sahen vorerst den Verzicht auf das Tragen von Schutzmasken „in den tieferen Klassen“ vor. In Dispositivziffer V des Regierungsratsbeschlusses wurde folgendes festgehalten: „Bei einer Veränderung der epidemiologischen Lage kann die Bildungsdirection nach Rücksprache mit der Gesundheitsdirection weitergehende Massnahmen festlegen...“. Von dieser Kompetenz hat die Bildungsdirection mit Erlass der angefochtenen Verfügung Gebrauch gemacht.
- 8 Zu den Einwänden, das Tragen von Masken sei für Kindern gesundheitsschädigend, unverhältnismässig und damit untauglich, ist folgendes festzuhalten: Spätestens seit Ausbruch der Corona-Pandemie tragen Millionen von Menschen Schutzmasken, viele davon aufgrund ihrer Tätigkeit im Gesundheitswesen oder in öffentlichen Bereichen mit Schutzkonzepten auch ganztags. Vom Maskentragen hervorgerufene Erkrankungen – abgesehen von als allenfalls krankhaft einzustufenden Aversionen - sind nicht bekannt. In Bezug auf das Tragen von Schutzmasken durch Kinder haben sich unter anderem die Organisationen „Pädiatrie Schweiz“ bzw. die „Kinderärzte Schweiz“ mehrfach geäußert. Bereits am 17. November 2020 hat dieser Verband von Fachleuten in einer gemeinsamen Erklärung eine Maskentragpflicht ab 11 bzw. 12 Jahren in allen öffentlichen Räumen empfohlen, sofern die Abstands-



regeln nicht zuverlässig eingehalten werden können. Dazu gehörten das Schulgelände und der öffentliche Verkehr. Eine Maskentragpflicht für 6-12-Jährige wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht unterstützt, weil die Fallzahlen in diesem Altersbereich deutlich tiefer lagen.

Befont wurde indes, dass es keine medizinische Kontraindikation gebe. Insbesondere sei das Maskentragen atemphysiologisch unbedenklich und im internationalen Konsens ab dem Alter von 2 Jahren sicher (Medienmitteilung vom 17. November 2020, act. 2).

Mit Medienmitteilung vom 8. Februar 2021 aktualisierten diese beiden Organisationen ihre Empfehlung und hielten folgendes fest: „Vor diesem Hintergrund unterstützen wir kantonale Behörden und empfehlen die Maskenpflicht bereits in der Primarschule für Kantone, in denen die epidemiologische Lage dies erfordert“ (Medienmitteilung vom 8. Februar 2021, mit Links zu entsprechenden Einschätzungen und Empfehlungen von internationalen Organisationen, act. 3).

Das Tragen von Schutzmasken durch Primarschüler ist somit als gesundheitlich unbedenklich einzustufen. Dass Schutzmasken eine – allenfalls beschränkte - Schutzwirkung entfalten, räumen auch die Rekurrenten ein. Die fehlende Gesundheitsgefährdung durch das Maskentragen und das Bestehen präventivmedizinischen Vorteile führt zur Einschätzung, dass die Massnahme für sich geeignet und zumutbar ist.

- 9 Zum Einwand der fehlenden Veränderung der epidemiologischen Lage ist folgendes festzuhalten: Ende 2020 wurde für den Volksschulbereich ein eigenes Contact Tracing eingeführt, welches auf die speziellen Anforderungen in den Schulen ausgerichtet wurde. Aufgrund von Meldungen von dieser Organisation wie auch direkt aus den Schulen zeigte sich im Januar 2021 eine Zunahme der Ansteckungen im Schulbereich. Anfangs 2021 traten auch die mutierten Virenstämme in zunehmender Anzahl auf. Das Infektionsgeschehen an den Schulen führte in der Folge zu partiellen Klassen- und Schulschliessungen und umfangreichen und medienwirksamen Quarantänemassnahmen, welche öffentliche Schulen (Kilchberg, Russikon, Oetwil) wie auch zwei Privatschulen in Zürich betrafen. Der kantonalen Statistik der positiven Covid-19-Testresultate ist denn auch zu entnehmen, dass sich deren Anzahl in der für den vorliegend zu beurteilenden Fall wesentlichen Altersgruppe der 10-19-jährigen von 91 in der Kalenderwoche 3/21 auf 234 in der Kalenderwoche 4/21 vervielfacht hat (abzurufen im OGD-Portal des Kantons Zürich, Link (abgerufen am 26.3.2021): https://raw.githubusercontent.com/openZH/covid_19/master/fallzahlen_kanton_alter_geschlecht_csv/COVID19_Fallzahlen_Kanton_ZH_altersklassen_geschlecht.csv). Die epidemiologische Lage im Segment der 10-19-jährigen erwies sich somit in diesem Zeitraum als gegenläufig zum dannzumal insgesamt abnehmenden Trend.
- 10 Die Rekurrenten bringen schliesslich vor, die Verpflichtung zum Maskentragen stelle einen Verstoss gegen Art. 3 der UNO-Kinderrechtskonvention dar. Dies von der Schweiz ratifizierte Konvention verpflichtet öffentliche und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorgane, im



Rahmen ihrer Anordnungen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Das Tragen von herkömmlichen Schutzmasken ist primär eine Massnahme zur Verringerung von Ansteckungen Dritter durch infizierte Personen. Masken tragende Kinder und Jugendliche schützen im schulischen Umfeld somit primär ihre Altersgenossen, das Maskentragen dient somit dem Kindeswohl. Der damit erreichte Schutz vor einer Ansteckung überwiegt die Unannehmlichkeiten des Maskentragens beim Individuum, dies umso mehr, weil eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch das Tragen einer Schutzmaske wie vorstehend unter Ziff. 8 ausgeführt, ausgeschlossen werden kann.

- 11 Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die angeordneten Massnahmen einen lediglich geringfügigen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellen. Sie beruhen auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage, sind geeignet und erforderlich, um übergeordnete öffentliche Interessen zu wahren, und sie sind für die von der Anordnung Betroffenen zumutbar. Die Verfügung vom 21. Januar 2021 ist somit rechtmässig erlassen worden. Der Rekurs ist zufolge materieller Unbegründetheit abzuweisen

III. Kostenfolgen

- 12 Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekursverfahrens den Rekurrenten aufzuerlegen.

Abschliessend ersuchen wie Sie, sehr geehrte Damen und Herren, höflich um Gutheissung unserer eingangs gestellten Anträge.

Freundliche Grüsse

Werner Stauffacher

Beilagen
– gemäss Verzeichnis

Eltern

pädiatrie schweiz

Medienkontakt

sekretariat@paediatricschweiz.ch

Kontakt

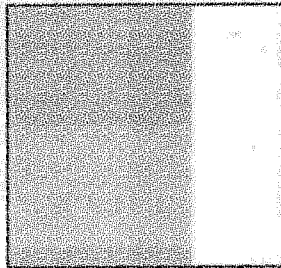
t. +41 26 350 33 44

Newsletter

© 2021 - paediatricschweiz.ch

Datenschutz

Rechtliches



Wir befolgen den HONcode Standard für vertrauenswürdige
Gesundheitsinformationen.
Kontrollieren Sie dies hier.

CDC – wear a mask <[https://www.cdc.gov/coronavirus/2019-ncov/daily-life-coping/child](https://www.cdc.gov/coronavirus/2019-ncov/daily-life-coping/children/protect-children.html)

[ren/protect-children.html](https://www.cdc.gov/coronavirus/2019-ncov/daily-life-coping/children/protect-children.html)> **AAP – urges universal cloth face**

coverings for those ages 2 and up <[https://www.aappublications.org/news/2](https://www.aappublications.org/news/2020/08/13/covid19facecoverings081320)

[020/08/13/covid19facecoverings081320](https://www.aappublications.org/news/2020/08/13/covid19facecoverings081320)>

WHO – children and masks related to Covid-19 <[https://w](https://www.who.int/news-room/q-a-detail/q-a-children-and-masks-related-to-covid-19)

[ww.who.int/news-room/q-a-detail/q-a-children-and-masks-related-to-covid-19](https://www.who.int/news-room/q-a-detail/q-a-children-and-masks-related-to-covid-19)>

PMC – To mask or not to mask children to overcome COVID-19 <<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7210459/>>

Übergeordnetes Ziel ist weiterhin die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts in der obligatorischen Schule bis zur 9. Klasse (11H), zu dem neben Maskentragen auch eine erweiterte Teststrategie bei Schulkindern gehören kann.



vor einem Monat

Pfizer Forschungspreis

Für die Zukunft des
medizinischen Fortschritts

vor einem Monat

COVID-19: Impfung bei Kindern

Wie sinnvoll wäre eine Corona-
Impfung bei Kindern?

- Virusvarianten mit erhöhter Übertragbarkeit (v.a. die britische Variante B.1.1.7 [VOC 202012/01] oder die südafrikanische Variante B.1.351) nehmen rasch zu. Sie wurden in der Schweiz erstmals Ende Dezember 2020 entdeckt und machten Ende Januar 2021 bereits ca. 20% aller Fälle aus. Mit einer raschen Weiterausbreitung ist zu rechnen. Neben höherer Transmissibilität (40-50% für B.1.1.7) in allen Altersgruppen besteht bei derartigen Varianten auch die Gefahr einer geringeren Schutzwirkung der COVID-19 Impfstoffe.
- In Schulen der Primar- und Sekundarstufe kommt es zunehmend zu Outbreaks, zum Teil mit diesen neuen Virusvarianten.
- Die Zahl von temporären Schulschliessungen zur Kontrolle der Virusausbreitung nimmt zu.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir kantonale Behörden und *empfehlen die Maskenpflicht bereits in der Primarschule* für Kantone, in denen die epidemiologische Lage dies erfordert. Die Massnahme ist vor allem für die 5.-6. Klasse (7H-8H) geeignet, kann aber auch auf die Unterstufe ausgedehnt werden. Wie bereits vorgängig dargelegt, ist das Maskentragen in diesen Altersgruppen medizinisch unbedenklich.

Empfehlungen Schweizerische Gesellschaft für
pädiatrische Pneumologie <[https://cdn.paediatricschweiz.ch/production/uploads/20](https://cdn.paediatricschweiz.ch/production/uploads/2021/02/2020.11.05-Empfehlungen-Risikogruppen_SGPP-I.pdf)

[21/02/2020.11.05-Empfehlungen-Risikogruppen_SGPP-I.pdf](https://cdn.paediatricschweiz.ch/production/uploads/2021/02/2020.11.05-Empfehlungen-Risikogruppen_SGPP-I.pdf)

News >

COVID-19: Update zum Maskentragen

Covid-19 08.02.2021

pädiatrie schweiz und Kinderärzte Schweiz unterstützen Maskenpflicht in der Primarschule

Aktualisiert am 10. Februar 2021

Im Newsletter vom 17. November 2020 <https://www.paediatricschweiz.ch/news/covid-19-masken-tragen/> haben wir dazu Stellung genommen und zu diesem Zeitpunkt die generelle Maskenpflicht in der Primarschule nicht empfohlen. Seither hat sich die Dynamik der Pandemie bei Kindern und Jugendlichen verändert:

Eltern

pädiatrie schweiz

Medienkontakt

sekretariat@paediatricschweiz.ch

Kontakt

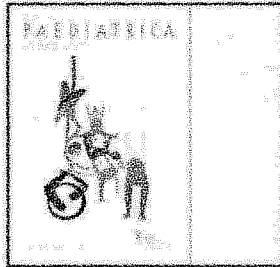
t. +41 26 350 33 44

Newsletter

© 2021 - paediatricschweiz.ch

Datenschutz

Rechtliches



Wir befolgen den HONcode Standard für vertrauenswürdige
Gesundheitsinformationen.
Kontrollieren Sie dies hier.

Sollen Schüler mit Maske Sport treiben?

Es gibt in der Sportphysiologie nur spärlich Literatur zu dieser Frage. Die Studienresultate sind heterogen und beschränken sich auf gesunde junge Erwachsene. Körperliche Aktivität im leichten bis mittleren Intensitätsbereich ist durch das Tragen einer chirurgischen oder Stoffmaske nicht nennenswert eingeschränkt. Wir empfehlen deshalb, sportliche Aktivität bei Kinder und Jugendlichen im niedrigen Intensitätsbereich auch mit Maske zu fördern.

Wir danken der SGPP (Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie), SGKJPP (Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie), ScolaMed CH (Schweizerische Vereinigung der Fachpersonen im schulärztlichen Dienst) sowie dem Schulärztlichen Dienst Kanton Zürich für ihre Mithilfe bei der Erarbeitung dieser Stellungnahme.

Christoph Aebi, Vorstand pädiatrie schweiz



vor 4 Monaten

COVID-19: Schnelltests

Vorläufige Empfehlung für den Einsatz von Schnelltests in der ambulanten Pädiatrie

vor 4 Monaten

Guido Fanconi Gedenkpreis 2020

Preisverleihung vom 12.11.2020

- akute schwere Dyspnoe (z.B. Asthma-Anfall).
- schwere chronische Atemlimitation (siehe Stellungnahme SGPP).
- schwere Störungen in Verhalten, Kognition oder Motorik, wenn sie das korrekte Tragen einer Maske oder das selbständige Abnehmen einer dislozierten Maske verunmöglichen.
- Kontaktpersonen von hörbehinderten Menschen, sofern diese zum Sprachverständnis auf Lippenlesen angewiesen sind.

Ab welchem Alter sollen Patienten in der Kinderarztpraxis eine Maske tragen?

Generell empfehlen wir die Maskenpflicht für alle über 12-jährigen* Patienten. Zudem ist sinnvoll, die Maskenpflicht bei symptomatischen Kindern (Fieber, Husten) ab 6 Jahren zu etablieren (siehe auch KIS) [https://www.kinderaerzteschweiz.ch/Fuer-Mitgli](https://www.kinderaerzteschweiz.ch/Fuer-Mitglieder/Coronavirus---COVID-19)

eder/Coronavirus---COVID-19>

Alternativ können Praxen die Maskenpflicht individuell ab 6 Jahren festlegen, wenn z.B. gefährdete Mitarbeiter*innen besonders zu schützen sind, oder wenn die kantonalen Behörden eine solche vorgeben.

Welche Arten von Masken sind für Kinder empfohlen?

Bezüglich der Materialqualität (chirurgische Maske oder industriell gefertigte Textilmaske) verweisen wir auf die

Empfehlungen des BAG [https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/aus](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1192577820)

brueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1192577820> und

der nationalen wissenschaftlichen Taskforce [https://ncs-tf.c](https://ncs-tf.ch/images/lay_summaries/de/Qualitaetskriterien_und_korrekte_Verwendung_von_Stoffmasken.pdf)

[h/images/lay_summaries/de/Qualitaetskriterien_und_korrekte_Verwendung_von_Stoffmasken.pdf](https://ncs-tf.ch/images/lay_summaries/de/Qualitaetskriterien_und_korrekte_Verwendung_von_Stoffmasken.pdf) COVID-

19. Über 12-Jährige verwenden die Maskengrösse für Erwachsene. Für unter 12-Jährige sind bei Bedarf Kindergrössen zu verwenden, damit sie korrekt sitzen.

Siehe auch die **Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie** https://cdn.paediatricschweiz.ch/production/uploads/2020/11/2020.11.05-Empfehlungen-Risikogruppen_SGPP.pdf

Solche Masken verursachen weder Hypoxämie noch Hyperkapnie. Begründete Ausnahmen, die eine ärztlich verordnete Maskendispens rechtfertigen, sind selten (siehe unten, Maskendispens).

CDC – wear a mask <https://www.cdc.gov/coronavirus/2019-ncov/daily-life-coping/children/protect-children.html>
AAP urges universal cloth face coverings for those ages 2 and up <https://www.aappublications.org/news/2020/08/13/covid19facecoverings081320>

WHO – children-and-masks-related-to-covid-19 <https://www.who.int/news-room/q-a-detail/q-a-children-and-masks-related-to-covid-19>

PMC – ttpTo mask or not to mask children to overcome COVID-19 <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7210459/>

Wann sollen Kinder im privaten Umfeld eine Maske tragen?

Bei Kindern ab 12 Jahren steigt das Risiko für Erkrankung und Übertragung des Virus auf andere Personen an. Entsprechend sollen besonders ältere Kinder und Jugendliche beim Kontakt mit besonders gefährdeten Personen die Abstandsregeln einhalten und Masken tragen.

Wann soll eine ärztliche Maskendispens ausgestellt werden?

Für die meisten Kinder und Jugendlichen ist Maskentragen ab 12 Jahren, gegebenenfalls ab 6 Jahren, möglich und zumutbar. Medizinisch begründete Ausnahmen sind sehr selten und beschränken sich auf

Ja. Ab 12* Jahren nehmen die Fallzahlen rasch und kontinuierlich zu. Wir empfehlen deshalb die Maskentragpflicht ab diesem Alter in allen öffentlichen Räumen, sofern die Abstandsregeln nicht zuverlässig eingehalten werden können. Dazu gehören das Schulgelände und der öffentliche Verkehr.

**11 Jahre in Kantonen mit Sekundarschule ab 11 Jahren (z.B. Tessin)*

Sollte die Maskenpflicht generell auf über 6-Jährige ausgedehnt werden?

Nein. Wir unterstützen die generelle Maskentragpflicht für 6-12-Jährige gegenwärtig nicht, weil die Fallzahlen in diesem Altersbereich deutlich tiefer sind und das zuverlässige Tragen über mehrere Stunden schwieriger ist. Diese Empfehlung deckt sich mit derjenigen der EU. Stellungnahme des European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) [https://www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/facts/](https://www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/facts/questions-answers-school-transmission)

[questions-answers-school-transmission](https://www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/facts/questions-answers-school-transmission)

Es gibt aber keine medizinische Kontraindikation. Wir empfehlen deshalb, die lokalen Behörden zu unterstützen, wenn sie Maskenpflicht für diesen Altersbereich verfügen. Das oberste Ziel ist, Schulschliessungen zu vermeiden.

Welche wirklichen Gefahren kann das Tragen einer Maske beinhalten?

Atemphysiologisch ist das Tragen einer empfohlenen chirurgischen oder Stoffmaske unbedenklich und im internationalen Konsens ab dem Alter von 2 Jahren sicher.

News >

COVID-19: Masken tragen

Covid-19 17.11.2020

Die Haltung von pädiatrie Schweiz/Kinderärzte Schweiz zum Tragen von Masken bei Kindern und Jugendlichen.

Lesen Sie auch das Update vom 08.02.2021 <https://www.paediatricschweiz.ch/news/covid-19-update-maskentragen/>.

Im Rahmen der zweiten Welle steigen auch die Fallzahlen bei Kindern und vor allem bei Jugendlichen rasch an. Jugendliche sind gleich häufig Überträger wie Erwachsene. In mehreren Kantonen wurde deshalb die Maskenpflicht in der Schule ab der Sekundarstufe bzw. ab dem Alter von 11*-12 Jahren verfügt. Wir nehmen zu häufigen Fragen zum Maskentragen aus kinderärztlicher Sicht Stellung:

Ist Maskenpflicht ab 12 Jahren sinnvoll?

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VIII. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IX. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Pflichten nicht oder ungenügend nach, kann die zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde aufsichtsrechtliche Massnahmen anordnen. Bei den Schulheimen ist dies das Volksschulamt und bei den Kinder- und Jugendheimen das Amt für Jugend und Berufsberatung.

5. Geltungsdauer und weitergehende Massnahmen

Die Massnahmen gelten ab sofort bis zur Aufhebung der entsprechenden Vorgaben des Bundesrates. Bei einer Veränderung der epidemiologischen Lage kann die Bildungsdirektion nach Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion weitergehende Massnahmen festlegen bzw. dem Regierungsrat beantragen. Dazu gehören insbesondere ein Unterricht in Halbklassen oder Fernunterricht sowie eine teilweise oder allgemeine Maskenpflicht.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Volksschulen und alle Schulen, an denen die öffentliche Schulpflicht erfüllt werden kann, haben ein Schutzkonzept im Sinne der Erwägungen umzusetzen und zu veröffentlichen. Die Gemeinden bzw. die Trägerschaften sorgen für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben.

II. Die Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie alle übrigen Ausbildungsstätten haben ein Schutzkonzept im Sinne der Erwägungen umzusetzen und zu veröffentlichen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sorgt für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben.

III. Die gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz akkreditierten Hochschulen auf dem Gebiet des Kantons Zürich haben ein Schutzkonzept im Sinne der Erwägungen umzusetzen und zu veröffentlichen. Das Hochschulamt sorgt für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben.

IV. Die Schulheime sowie die Kinder- und Jugendheime haben ein Schutzkonzept im Sinne der Erwägungen umzusetzen und zu veröffentlichen. Die zuständigen Trägerschaften sorgen für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben.

V. Bei einer Veränderung der epidemiologischen Lage kann die Bildungsdirektion nach Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion weitergehende Massnahmen festlegen bzw. dem Regierungsrat beantragen.

4.2. Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Die Schulleitungen erarbeiten für die Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie für übrige Ausbildungsstätten Schutzkonzepte und berücksichtigen dabei, soweit als möglich, die Hygiene- und Abstandsmassnahmen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Dies gilt neben den Unterrichtsräumen auch für weitere Räume wie z. B. Pausenräume oder Eingangsbereiche.

Der Unterricht findet im Klassenverband mit konstanter und kontrollierter Sitzordnung statt. Wo es möglich ist, wird eine Sitzordnung gewählt, die einen Abstand von 1,5 Metern gewährleistet. Damit kann die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die von einem allfälligen Contact Tracing betroffen sind, eingeschränkt werden. In besonderen Unterrichtseinheiten, die nur mit gegenseitiger Nähe (z. B. Labor) möglich sind, gilt zusätzlich Maskenpflicht oder das Anbringen von zweckmässiger Abschränkungen.

4.3. Hochschulen

Die Universität Zürich und die Hochschulen der Zürcher Fachhochschule (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürcher Hochschule der Künste, Pädagogische Hochschule Zürich) sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ihre Angelegenheiten gemäss Verfassung und Gesetz selbstständig besorgen.

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist in diesem Rahmen für die Hochschulen verbindlich. Sie sind als öffentlich zugängliche Einrichtungen gemäss Art. 4 dieser Verordnung verpflichtet, die vorgesehenen Schutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Die Konzepte orientieren sich an den Vorgaben zu Hygienestandards, zu Abstand und alternativen Schutzmassnahmen und zur Erhebung von Kontaktdaten.

Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Sie entscheiden gemäss ihrer internen Zuständigkeitsordnung namentlich auch über die Durchführung und Gestaltung der Lehre (Präsenzunterricht) und Weiterbildung. Diese Sachlage gilt für die gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (SR 414.20) akkreditierten Hochschulen auf dem Gebiet des Kantons Zürich sinngemäss.

4.4. Schulheime sowie Kinder- und Jugendheime

Auch die Betreiber von Schulheimen sowie Kinder- und Jugendheimen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept gemäss den Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erarbeiten und umzusetzen. Die Verantwortung für die Überprüfung dieser Vorgabe obliegt in erster Linie der Trägerschaft der jeweiligen Einrichtung. Kommt diese ihren

als hauptsächliche Massnahme festzulegen (vgl. auch Plenarbeschluss der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren vom 25. Juni 2020).

Im Weiteren haben die Schutzkonzepte der einzelnen Bildungseinrichtungen die Vorgaben des Anhangs der Covid-19-Verordnung besondere Lage aufzunehmen, wobei diese auf die jeweiligen Verhältnisse und Aktivitäten der einzelnen Bildungsstufen und -einrichtungen sowie auf die aktuelle epidemiologische Lage abzustimmen sind.

Die Schutzkonzepte müssen zudem Massnahmen zum Schutze von Arbeitnehmenden gemäss Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vorsehen.

4. Ergänzende Vorgaben für die Bildungsstufen und -einrichtungen

4.1. Volksschulen und Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie schulergänzende Betreuung und Musikschulen

Die Schulpflegen erarbeiten für die öffentlichen Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich Schutzkonzepte. Diese sind auf der Internetseite der Gemeinde oder der Schule zu veröffentlichen. Die für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person muss auch ausserhalb der Unterrichtszeiten erreichbar sein.

Neben der Erhebung der Kontaktdaten können die Schutzkonzepte weitergehende Schutzmassnahmen vorsehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Schülerinnen und Schüler insbesondere der tieferen Klassen möglichst normal im Klassenverband und auf dem Pausenplatz verhalten und bewegen können. Entsprechend ist auch das durchgängige Tragen von Hygienemasken keine sinnvolle und umsetzbare Massnahme.

Für die schulergänzende Betreuung haben die Schutzkonzepte ebenfalls Massnahmen vorzusehen. An Musikschulen soll grundsätzlich das Schutzkonzept des Verbandes Zürcher Musikschulen umgesetzt werden. Die Vorgaben für die öffentlichen Schulen gelten auch für die Sonderschulen sinngemäss.

Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, erarbeiten ebenfalls ein Schutzkonzept, das auf der Internetseite der Schule zusammen mit den Angaben zur zuständigen Kontaktperson veröffentlicht werden muss. Die Vorgaben für die öffentlichen Schulen gelten sinngemäss.

Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Entsprechend hat der Regierungsrat ergänzend zur Covid-19-Verordnung besondere Lage die Anforderungen an diese Schutzkonzepte festzulegen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 54b Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) kann der Regierungsrat zur Verhütung übertragbarer Krankheiten Massnahmen festlegen, welche die Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, und Institutionen, die Personen mit einem erhöhten Ansteckungs- oder Übertragungsrisiko ausbilden, umsetzen.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit dieses Beschlusses, ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen und die Rechtsmittelfrist ist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 25 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 55 und 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]).

3. Allgemeine Anforderungen an Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage haben die Betreiber von Bildungseinrichtungen ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnen (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die zuständige Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte (vgl. Art. 9 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Die Schutz- und Hygienemassnahmen sind soweit als möglich umzusetzen. Können aufgrund der schulischen Aktivität, der örtlichen Gegebenheiten oder aus betrieblichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen (z. B. Schutzmasken, Trennwände) ergriffen werden, so müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Da Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen im ordentlichen Schul- und Unterrichtsbetrieb nicht durchgehend umsetzbar sind, ist in den Schutzkonzepten der Bildungseinrichtungen die Erhebung von Kontaktdaten

act 1

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juli 2020

704. Corona-Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen

I. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 6 des Epidemien-gesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) stufte der Bundesrat am 28. Februar 2020 die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz als besondere Lage im Sinne des Epidemien-gesetzes ein und ordnete Vorkehrungen gegenüber der Bevölkerung an. Mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) ordnete er am 13. März 2020 weitere Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an. Am 16. März 2020 stufte er die Situation als ausserordentliche Lage gemäss Epidemien-gesetz ein und verschärfte die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung (geänderte COVID-19-Verordnung 2). Der Regierungsrat stellte gleichentags das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage gemäss § 10 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (BSG, LS 520) fest (RRB Nr. 242/2020).

Vor dem Hintergrund der ausserordentlichen Lage und deren Auswirkungen auf den Bildungsbereich erliess der Regierungsrat mit Beschlüssen vom 30. April, 28. Mai und 10. Juni 2020 (RRB Nrn. 441/2020, 555/2020 und 598/2020) verschiedene Anordnungen hinsichtlich der Schutzmassnahmen an den Bildungseinrichtungen.

Am 27. Mai 2020 teilte der Bundesrat mit, dass er die ausserordentliche Lage auf den 19. Juni 2020 beende. Auf den gleichen Zeitpunkt beendete der Regierungsrat mit Beschluss vom 10. Juni 2020 die ausserordentliche Lage gemäss § 10 Abs. 1 BSG. Seither gilt im Kanton wieder die ordentliche Lage (RRB Nr. 594/2020).

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2 aufgehoben. Gleichentags erliess er als Nachfolgerlasse die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) sowie die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24), die beide am 22. Juni 2020 in Kraft traten. Die Covid-19-Verordnung besondere Lage verpflichtet die Betreiber von öffentlich zugänglichen



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Generalsekretariat
Fach- und Rechtsdienst

Referenz-Nr. 2021-0334

1/1

Rekurse Geschäfts-Nrn. SKZH.5796, 5800, 5809, 5810,
5817, 5816, 5815, 5826, 5825, 5823, 5822, 582

in Sachen

Volksschulen, Vorgaben Schutzkonzepte, Ausdehnung der Maskenpflicht,
Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. Januar 2021

Aktenverzeichnis zur Vernehmlassung

1	RRB Nr. 704/2020	08.07.2020
2	Medienmitteilung Pädiatrie Schweiz	17.11.2020
3	Medienmitteilung Pädiatrie Schweiz	8./10.2.2021

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

12. IV. 368. Volksschulen, Vorgaben Schutzkonzepte (Rekurs; aufschiebende Wirkung)

In Sachen Urs Pfister, Egg, Rekurrent, gegen die Bildungsdirektion, Rekursgegnerin, betreffend Ausdehnung der Maskentragpflicht an der Volksschule (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung)

hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung vom 21. Januar 2021 dehnte die Rekursgegnerin im Rahmen der für Bildungseinrichtungen geltenden Covid-19-Schutzkonzepte unter anderem die Maskentragpflicht an den Volksschulen und an allen Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, auf Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse der Primarstufe aus. In Mehrjahrgangsklassen mit Schülerinnen und Schülern der 3. und 4. Klasse der Primarstufe wurde die Maskenpflicht für sämtliche Schülerinnen und Schüler angeordnet, also auch für diejenigen der 3. Klasse. Es wurden Ausnahmen festgelegt etwa für Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. Die Anordnung wurde, unter Vorbehalt von Verlängerungen, vorerst bis zum 28. Februar 2021 befristet. Verlängerungen erfolgten mit Verfügungen vom 25. Februar und 9. März bis zuletzt 15. April 2021. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wurde die aufschiebende Wirkung jeweils entzogen.

B. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom 25. Januar 2021 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und im Wesentlichen beantragt, die Verfügung und die Maskenpflicht für Kinder unter zwölf Jahren seien aufzuheben; es sei dafür zu sorgen, das Pausen und Sportunterricht ohne Masken durchgeführt werden könnten und präventive Massentests ohne Zustimmung der Eltern unterblieben. In formeller Hinsicht wurde beantragt, dem Rekurs sei die aufschiebende Wirkung (wieder) zu erteilen.

C. Die Rekursgegnerin beantragt mit verspätet erstatteter Vernehmlassung vom 29. März 2021 die Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge zulasten des Rekurrenten.

Die Begründungen der Parteien ergeben sich, soweit erforderlich, aus den Erwägungen.

Es kommt in Betracht:

1. a) Bei der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 21. Januar 2021 handelt es sich um die Anordnung einer Direktion nach § 19b Abs. 2 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2). Zuständige Rekursinstanz ist damit der Regierungsrat. Es ist vorab in einem Zwischenentscheid darüber zu befinden, ob die Tochter des Rekurrenten während des hängigen Rekursverfahrens weiterhin verpflichtet ist, in der Primarschule eine Maske zu tragen.

b) Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Rekursverfahren vor dem Regierungsrat vom 5. November 1997 (LS 172.15) ist die Präsidentin oder der Präsident des Regierungsrates zum (abschliessenden) Entscheid zuständig über Gesuche um vorsorgliche Massnahmen (Ziff. 1) oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Ziff. 2). Zur Behandlung des vorliegenden Rekursantrages auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wäre demnach Regierungspräsidentin Dr. Silvia Steiner zuständig.

c) Gemäss § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR; LS 172.1) treten Mitglieder des Regierungsrates sowie die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn Anordnungen der von ihnen geleiteten Direktionen, der Staatskanzlei oder von Gremien, in denen sie Einsitz haben, vor dem Regierungsrat angefochten werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VRG (§ 18 Abs. 2 OG RR). Vorliegend ist eine Verfügung der Bildungsdirektion angefochten, weshalb Regierungspräsidentin Dr. Silvia Steiner, die zugleich auch Vorsteherin der Bildungsdirektion ist, in den Ausstand tritt und durch Vizepräsidentin Jacqueline Fehr vertreten wird.

d) Die Massnahmen in der angefochtenen Verfügung wurden bis 28. Februar 2021 befristet und danach zweimal zuletzt mit Wirkung bis 15. April 2021 verlängert. Gegen die Verlängerungsverfügungen hat der Rekurrent keine Rekurse erhoben. Dennoch rechtfertigt es sich, ihn weiterhin als beschwert zu betrachten.

2. Gemäss § 25 Abs. 1 VRG kommen dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses aufschiebende Wirkung zu. Die anordnende Instanz, die Rekursinstanz und der Vorsitzende der Rekursinstanz können aus besonderen Gründen gegenteilige Anordnungen treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Die aufschiebende Wirkung des Rekurses bildet somit von Gesetzes wegen die Regel. Dieser Grundsatz bedeutet nicht, dass nur ganz aussergewöhnliche Umstände den Entzug der aufschiebenden Wirkung zu rechtfertigen vermöchten. Zu prüfen ist, ob die Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind

als jene, die für eine gegenteilige Lösung angeführt werden können; die Massnahme muss verhältnismässig sein. Der Entscheid über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rekurses ist eine vorsorgliche Massnahme nach § 6 VRG. Es liegt im Wesen einer vorsorglichen Massnahme, dass der Entscheid darüber aufgrund einer nur summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht. Dabei hat die entscheidende Instanz einen erheblichen Ermessensspielraum. Es besteht auch in Rekursverfahren keine Pflicht, vor dem Erlass solcher Massnahmen zeitraubende weitere Abklärungen zu treffen; vielmehr ist auf vorhandene Akten abzustellen.

3. a) Die Rekursgegnerin begründet den Entzug der aufschiebenden Wirkung im Wesentlichen damit, dass die angeordnete Massnahme dringlich sei. Die seit Dezember 2020 vermehrt auftretenden neuen Varianten des Coronavirus (B 1.1.7 und 501.V2) gäben aufgrund ihrer deutlich leichteren Übertragbarkeit Anlass zur Sorge und liessen einen starken Anstieg der Ansteckungszahlen befürchten. Weiter habe sich im Rahmen des Contact Tracings gezeigt, dass es bei Schülerinnen und Schülern ab der 4. Klasse der Primarstufe vermehrt zu Ansteckungen bzw. Quarantäneanordnungen komme. Diesen könne mit einer Ausdehnung der Maskentragpflicht wirksam begegnet werden (act. 1/2, S. 4).

b) Der Rekurrent bestreitet die höhere Ansteckungsgefahr durch Virusmutationen und weist darauf hin, dass solche in der Schweiz bereits seit Oktober 2020 im Umlauf seien. Eine Behörde, die über Monate unfähig bleibe, könne danach nicht daraus ein besonders dringliches Handeln ableiten bzw. die aufschiebende Wirkung so lange entziehen, dass ein Rekurs gar nicht behandelt werden müsse (act. 1).

4. a) Es darf als gerichtsnotorisch vorausgesetzt werden, dass die neuen Varianten des Coronavirus ansteckender sind als die ursprüngliche Form und gerade auch Kinder öfter und stärker von Infektionen betroffen sind. Der kantonalen Statistik der positiven Covid-19-Testresultate ist denn auch zu entnehmen, dass sich deren Anzahl in der für den vorliegenden zu beurteilenden Fall wesentlichen Altersgruppe der 10-19-Jährigen von 91 in der Kalenderwoche 3/21 auf 234 in der Kalenderwoche 4/21 vervielfacht hat (abzurufen im OGD-Portal des Kantons Zürich). Die epidemiologische Lage im Segment der 10-19-Jährigen erwies sich somit in diesem Zeitraum als gegenläufig zum dannzumal insgesamt abnehmenden Trend. Das Tragen eines Nasen-Mund-Schutzes vermindert das Ansteckungsrisiko dort, wo – wie im Schulbetrieb – Menschen in mehr oder weniger grossen Gruppen zusammenkommen und Abstände nicht eingehalten werden (können). Die Maskentragpflicht trägt dazu bei, dass weniger Quarantänen von Klassen oder ganzen Schulhäusern angeordnet werden müssen und der Schulunterricht vor Ort

aufrechterhalten werden kann. Würde dem Lauf der Rekursfrist und dem Rekurs die aufschiebende Wirkung belassen, würde die Umsetzung der Massnahme bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids während Wochen oder gar Monaten verunmöglicht und derart ihres Sinnes entleert werden.

b) Die Organisationen «pädiatrie schweiz» bzw. «Kinderärzte Schweiz» weisen darauf hin, dass Virusvarianten mit erhöhter Übertragbarkeit (vor allem die britische Variante B.1.1.7 [VOC 202012/01] oder die südafrikanische Variante B.1.351) rasch zunehmen. Sie machten Ende Januar 2021 bereits rund 20% aller Fälle aus. Mit einer raschen Weiterausbreitung sei zu rechnen. Neben höherer Transmissibilität (40–50% für B.1.1.7) in allen Altersgruppen bestehe bei derartigen Varianten auch die Gefahr einer geringeren Schutzwirkung der Covid-19-Impfstoffe. In Schulen der Primar- und Sekundarstufe komme es zunehmend zu «Outbreaks», zum Teil mit diesen neuen Virusvarianten. Die Zahl von temporären Schulschliessungen zur Kontrolle der Virusausbreitung nehme zu. Vor diesem Hintergrund unterstützen die beiden genannten Organisationen die kantonalen Behörden und empfehlen die Maskenpflicht bereits in der Primarschule für Kantone, in denen die epidemiologische Lage dies erfordert (Medienmitteilung vom 8. Februar 2021, mit Links zu entsprechenden Einschätzungen und Empfehlungen von internationalen Organisationen, act. 3/2). Das Tragen von Schutzmasken durch Primarschülerinnen und -schüler ist somit als gesundheitlich unbedenklich einzustufen. Die fehlende Gesundheitsgefährdung durch das Maskentragen und das Bestehen präventivmedizinischer Vorteile führt zur Einschätzung, dass die Massnahme für sich geeignet, zumutbar und damit verhältnismässig ist. Zumal Ausnahmen von der grundsätzlichen Maskentragpflicht aus gesundheitlichen Gründen, eine entsprechende Bescheinigung vorausgesetzt, nicht ausgeschlossen sind.

Um die Wirksamkeit der Massnahme sicherzustellen, hat die Rekursgegnerin dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rekursen die aufschiebende Wirkung daher zu Recht entzogen. Der Antrag des Rekurrenten ist abzuweisen. Über die Kostenfolgen ist im Endentscheid zu befinden.

5. Die Anfechtbarkeit von Teil-, Vor- und Zwischenentscheiden richtet sich sinngemäss nach Art. 91–93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 ([BGG, SR 173.110] § 19a Abs. 2 VRC). Demnach sind solche Entscheide weiterziehbar, wenn sie für den Betroffenen einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Soll solches geltend gemacht werden, wäre entsprechend der nachfolgenden Rechtsmittelbelehrung das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich anzurufen.

Gestützt auf einen Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei verfügt die Vizepräsidentin des Regierungsrates:

I. Das Gesuch des Rekurrenten um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses vom 25. Januar 2021 gegen die Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 21. Januar 2021 betreffend Maskentragpflicht an der Volksschule wird abgewiesen.

II. Die Regelung der Kostenfolge für diesen Zwischenentscheid wird dem Endentscheid vorbehalten.

III. Diese Verfügung ist nicht öffentlich.

IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an Urs Pfister, Stegstrasse 14, 8132 Egg (mit Beilage der Vernehmlassung zur frei gestellten Stellungnahme innert 30 Tagen), die Bildungsdirektion, das Verwaltungsgericht (Verfahren AN.2021.00002), sowie an die Staatskanzlei.

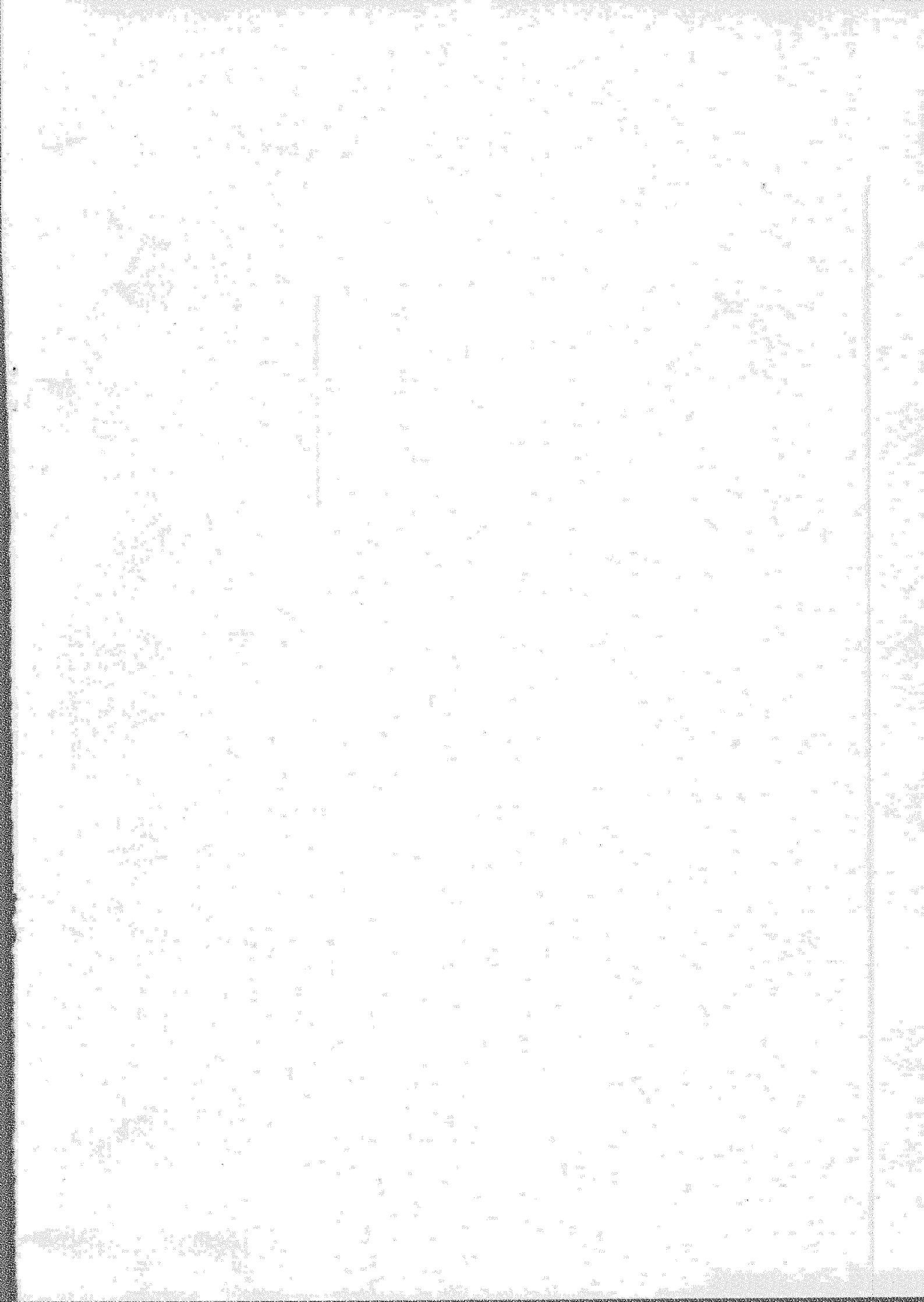
Zürich, 12. April 2021



Im Auftrag der Vizepräsidentin
Die Staatsschreiberin:

K. Arioli

Kathrin Arioli





Kanton Zürich
 Staatskanzlei
 Neumühlquai 10
 8090 Zürich

EINSCHREIBEN
 Falls versandt oder nicht
 abgeholt, als handliche
 Bepostung zurücksenden!



AR



Rückschahn
 Avis de réception
 Aviso de recibimiento

CHF 17.00

12.04.21 17:33
 CH - 8021
 Zürich, Schweiz



DIE POST

R



Recepción nº 98.00.802100 01264821

Herr
 Urs Pfister
 Stegstrasse 14
 8132 Egg

